



Gemeinde Fahrwangen

**Gemeindeordnung
der
Einwohnergemeinde
Fahrwangen**

22. Juni 2006

Gemeindeordnung

der Einwohnergemeinde Fahrwangen

Die Einwohnergemeinde Fahrwangen erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus **fünf** Mitgliedern;
2. Die Schulpflege besteht aus **fünf** Mitgliedern;
3. Die Finanzkommission besteht aus **fünf** Mitgliedern;
4. In das Wahlbüro sind **drei** Mitglieder und **drei** Ersatzmitglieder zu wählen;
5. Gemäss § 164 nSteuerG besteht die Steuerkommission aus einer kantonalen Steuerkommissarin oder einem kantonalen Steuerkommissär, der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Gemeindesteueramtes sowie **drei** von der Einwohnergemeinde zu wählenden Mitgliedern und **einem** zu wählenden Ersatzmitglied.

II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

III. Veröffentlichungen

Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde Fahrwangen erfolgen

- im Lokalanzeiger der Gemeinde „Der Lindenberg/Der Seetaler“
- am offiziellen Anschlagbrett der Gemeinde

IV. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
 - 2.1. Der Gemeinderat ist befugt, kleinere Rechtsgeschäfte über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zu einem Betrag von Fr. 20'000.-- pro Einzelfall in eigener Kompetenz abzuschliessen.
3. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
4. Die Prüfung des Protokolls der Gemeindeversammlung und die Antragstellung zur Genehmigung desselben an die Gemeindeversammlung fallen in die Zuständigkeit der Finanzkommission.
5. Gestützt auf § 31 Abs. 2 des Gemeindegesetzes wird die erforderliche Unterschriftenzahl für das Zustandekommen eines fakultativen Referendums auf einen Viertel der Stimmberechtigten festgelegt.

V. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat am 01. Januar 2007 in Kraft.

Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen und die Gemeindeordnung vom 08. Juni 2001, sind aufgehoben.

GEMEINDERAT FAHRWANGEN

Marlène Campiche, Gemeindeammann:

Fredy Fischer, Gemeindeschreiber

Von der Einwohnergemeindeversammlung Fahrwangen beschlossen am: 22 Juni 2006

Von der Einwohnergemeinde an der Urnenabstimmung vom 24. September 2006 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am: